

An die
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Antrag für die Benennung als Quarantänestation oder geschlossene Anlage gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/2031

Auf Aufforderung der zuständigen Behörde sind weitere Informationen oder Erläuterungen vorzulegen.

1. Daten zur/m Antragsteller/in	
Name:	
Anschrift:	
E-Mail Adresse:	
Telefonnummer	
Verantwortliche/r für spezifizierte Tätigkeiten¹	
fach- und wissenschaftliche Qualifikationen der/s Verantwortlichen	

2. Daten zur Quarantänestation/geschlossenen Anlage	
Name:	
Anschrift:	
Beschreibung der Quarantänestation/ geschlossenen Anlage mit Benennung der Räumlichkeiten, ggf. Lageplan beifügen	

¹ Jede von einer Person, einschließlich der zuständigen Behörde, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmer, ausgeführten Tätigkeit im Zusammenhang mit amtlichen Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, mit Versuchen, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben, die das Einführen jeglichen spezifizierten Materials in das Gebiet der Union oder Schutzgebiete derselben bzw. ihre Verbringung innerhalb dieses Gebiets, ihre Haltung, ihre Vermehrung und ihre Verwendung beinhaltet.

Als verantwortliche Kontaktperson beantrage ich _____
dass die Gewächshäuser, Labore etc. am Standort der _____ (siehe Lageplan)
als Quarantänestation/geschlossene Anlage benannt wird.

Quarantänestationen und geschlossene Anlagen gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/2031 haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen, um die Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen zu verhindern:

- Sie ermöglichen eine physische Isolation der in Quarantäne oder unter Verschluss zu haltenden Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände und gewährleisten, dass es ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nicht möglich ist, Zugang zu diesen zu erhalten oder sie aus den Stationen oder Anlagen zu entfernen.
- Sie verfügen über Systeme oder Zugang zu Systemen zur Sterilisierung, Dekontaminierung bzw. Vernichtung von befallenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, Abfällen und Ausrüstungen, bevor diese aus den Stationen oder Anlagen entfernt werden.
- Sie verfügen über eine Festlegung und Beschreibung der Aufgaben dieser Stationen und Anlagen, der für die Ausführung dieser Aufgaben verantwortlichen Personen sowie der für die Ausführung dieser Aufgaben vorgesehenen Bedingungen
- Sie verfügen über Personal in ausreichender Anzahl und mit hinreichender Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung (eine Auflistung des Personals ist diesem Antrag beizufügen)
- Sie verfügen über einen Notfallplan, um etwaige unabsichtlich vorhandene Unionsquarantäneschädlinge oder Schädlinge, für die gemäß Artikel 30 Absatz 1 der VO (EU) 2016/2031 gelten, zu beseitigen und ihre Ausbreitung zu verhindern (Der Notfallplan ist diesem Antrag beizufügen)
- Die für die Quarantänestation oder geschlossene Anlage zuständige Person überwacht diese Station oder Einrichtung und deren unmittelbare Umgebung im Hinblick auf das unbeabsichtigte Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, für die gemäß Artikel 30 Absatz 1 VO 2016/2031 erlassene Maßnahmen gelten.
- Wird das unbeabsichtigte Auftreten eines Schädlings gemäß Artikel 62 Absatz 1 VO 2016/2031 festgestellt oder vermutet, so ergreift die für die Quarantänestation oder die betroffene geschlossene Anlage zuständige Person auf der Grundlage des Notfallplans gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e geeignete Maßnahmen. Die Pflichten für Unternehmer gemäß Artikel 14 VO 2016/2031 gelten entsprechend für die für die Quarantänestation oder geschlossenen Anlage zuständige Person.
- Die für die Quarantänestation oder geschlossene Anlage zuständige Person führt Aufzeichnungen über Folgendes:
 - a) Beschäftigtes Personal
 - b) Besucher, die Zugang zur Station oder Einrichtung erhalten
 - c) Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die in die Station oder Einrichtung verbracht werden und die sie verlassen
 - d) Ursprungsort dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände und
 - e) Beobachtungen über das Auftreten von Schädlingen bei diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb der Quarantänestation oder geschlossenen Anlage und ihrer unmittelbaren Umgebung.

Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Datenschutz: Die antragsbezogenen Informationen zum Datenschutz² nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre, dass die vorstehend beschriebenen Anforderungen und Pflichten, welche sich aus Artikel 61 und 62 (VO) EU 2016/2031 ergeben, erfüllt und eingehalten werden. Sofern dies vorübergehend oder dauerhaft nicht in vollem Umfang der Fall ist, werde ich die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unverzüglich informieren und den Betrieb als Quarantänestation bzw. als geschlossene Anlage einstellen.

Ort, Datum

Unterschrift

² Informationen zum Datenschutz für Antragsverfahren nach Artikel 48 der Verordnung (EU)2016/2031 abrufbar unter:
<https://add.rlp.de/de/themen/pflanzenschutz/pflanzenschutzrechtliche-genehmigungen/import-von-quarantaenematerial/>